

Seit dem **4. Januar 2022** gelten in Österreich und der gesamten EU [neue und strengere Vorschriften](#) für Tattoos und Permanent-Make-Up-Farben. Grundlage dafür ist die REACH-Verordnung (Anhang XVII, Eintrag 75) bzw. Verordnung (EU) 2020/2081. Diese beinhaltet im Wesentlichen drei Bestimmungen:

- ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten Stoffen;
- eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für all Tattoo-/Permanent-Make-Up-Farben;
- eine Informationspflicht gegenüber dem Kunden.

Für die beiden Farbstoffe Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7 gilt das Verbot des Inverkehrbringens bzw. der Verwendung ein Jahr später ab dem 4. Jänner 2023. Diese längere Übergangsfrist gilt ausschließlich für die beiden Pigmente, aber nicht per se für die Farben Blau und Grün.

Die neuen Kennzeichnungsanforderungen waren zum Teil auch schon bisher zu erfüllen. (Details [Kennzeichnungsvorschriften](#) ab 2022)

Die verfügbaren Farbpaletten der TätowiererInnen und PigmentiererInnen sind nun ab 4.1.2022 sehr stark eingeschränkt.

Die Farbhändler haben ihre Angebote in den Onlineshops bereits mit dem Hinweis versehen, dass zum Kauf stehende Produkte ab 4.1.2022 nicht mehr konform mit der neuen REACH-Beschränkung sind und daher auch nicht mehr zum Tätowieren und Pigmentieren verwendet werden dürfen. Dies kann bis zu 100% der Produktpalette betreffen.

Jene Farben, die von den Herstellern als **REACH konform** gekennzeichnet sind, sind sehr stark nachgefragt, was zu **Lieferverzögerungen** führen kann.

Beobachtet wird auch, dass es vermehrt Angebote von bisher nicht am Markt aktiven Farbherstellern gibt. Bei stichprobenartigen Bestellungen waren diese Farben nicht REACH konform.

Aufgrund der vermehrt gestellten Fragen, wird hier nochmals festgehalten:

- **Farben**, die bis zum 3.1.2022 verwendet werden durften, dürfen **nach dem 4.1.2022 nicht mehr zu Tätowierzwecken verwendet** werden, wenn diese nicht die neuen Vorgaben erfüllen.
Dies auch nicht, wenn es sich um vor dem Stichtag geöffnete Farben handelt oder ein begonnenes Projekt auf Kundenwunsch mit den bisher verwendeten Farben fertiggestellt werden soll.
- **Vollzugsbehörden** können überprüfen, wie mit **Restbeständen** umgegangen wurde. Sollte eine andere Nutzung als zu Tätowierzwecken nicht erfolgen, dokumentieren Sie mit **geeigneten Nachweisen**, wie zB Entsorgungsnachweise, dass die Farben nicht mehr verwendet werden können.
- **Verstöße** gegen diese Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH Verordnung werden auf Basis §71 **Chemikaliengesetzes** ([ChemG 20216](#)) mit **Geldstrafen** bis zu €20180 (im Wiederholungsfall bis zu €40 375) geahndet.
- Es ist mit **Schadenersatzansprüchen** von Kunden gegen Tätowierer zu rechnen, wenn verbotene Stoffe eingesetzt werden, die unerwünschte gesundheitliche Reaktionen hervorrufen.
Verwenden Sie daher in Ihrem Unternehmen ausschließlich Farben, die den Vorgaben seit 4.1.2022 entsprechen.
- Farben, die vom Händler als „REACH konform“ bezeichnet werden, sind trotzdem vom Tätowierer unter Kontrolle des Sicherheitsdatenblattes auf die Zulässigkeit zu überprüfen. Fordern Sie bei Ihren Bestellungen die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter an. Das Sicherheitsdatenblatt ist vom Lieferanten kostenlos, in deutscher Sprache sowie fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu

bermitteln und von Ihnen 10 Jahr aufzubewahren. Ein vom Hndler bermitteltes Zertifikat entbindet den Ttowierer als Anwender nicht von der eigenen berprfung. Weiterfhrende Informationen finden Sie unter [REACH_Folder_Fragen.pdf \(wko.at\)](#)

- **Kontrollieren Sie die Etiketten** hinsichtlich der neuen Vorgaben bzgl. [Kennzeichnungsvorschriften](#)
- Beachten Sie, dass bei **Einkufen auerhalb der EU** (zB Schweiz, USA) Sie selbst als **Inverkehrbringer** und somit Importeur in die EU gelten und Sie somit unmittelbar fr die Einhaltung der Beschrnkung und der Vorgaben hinsichtlich der [Kennzeichnungsvorschriften](#) **verantwortlich** sind. Aber auch andere chemikalienrechtliche Regelungen knnen schlagenden werden, so insbesondere:
 - Mengenunabhngig: Erstellung eines korrekten Sicherheitsdatenblattes, mehr dazu [hier](#).
 - Mengenunabhngig: korrekte Einstufung und Kennzeichnung gem. CLP-Verordnung, mehr dazu [hier](#).
 - Mengenunabhngig: Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gem. CLP-Verordnung, mehr dazu [hier](#).
 - Mengenunabhngig: Gemische-Meldung gem. CLP-Verordnung (PCN), mehr dazu [hier](#).
 - Bei Importmengen ab 1 Tonne pro Kalenderjahr: Registrierung gem. der REACH-Verordnung, mehr dazu [hier](#).
 - Es wird daher dringend empfohlen, bei Hndlern innerhalb der EU einzukaufen.
- **Schadenersatzansprche** durch Ttowierer zB an die ECHA oder die Europische Kommission sind mangels Rechtswidrigkeit und Verschulden **nicht mglich**.

Eine sehr informative Zusammenfassung der Thematik knnen Sie hier nachlesen:
https://feelfarbig.com/artikel/haftung-straften-import-rechtliche-aspekte-der-tattoo-reach/?fbclid=IwAR1Wlger-PTTw6Ogzd_ivfM8RhJCgq8MYyWuGpu2RhGwXm8jSlx2CatT920

Gemeinsam mit Branchenverbnden innerhalb der EU wird bereits seit ber 2 Jahren mit viel Engagement an einer Lsung fr die betroffenen Branchen gearbeitet. Im Moment ist nicht absehbar, ob es hier seitens der ECHA und der Europischen Kommission noch Bereitschaft zu Adaptierungen gibt.